

Redaktioneller Teil

Entscheidungen höherer Gerichte.

Berichtet u. besprochen von Dr. Alexander Elster, Berlin.
(Zuletzt Börsenblatt Nr. 222/1931.)

Was bedeutet: »Größe Zeitschrift« eines bestimmten Fachgebiets?

Eine interessante Frage »unlauteren Wettbewerbs« zwischen zwei Verlegern von Zeitschriften desselben Wissensgebietes ist vom Kammergericht entschieden und vom Reichsgericht bestätigt worden. Die eine der beiden Zeitschriften, nennen wir sie A., wurde von ihrem Verleger als die größte aller Wochenschriften des betreffenden Gebiets angepriesen mit einer Druckauflage von 20 000 Exemplaren. Der Verleger der Zeitschrift B. bezeichnete das als unlauteren Wettbewerb, weil Umfang und Bedeutung seiner eigenen Zeitschrift größer seien und es, kurz gesagt, auf die Druckauflage allein nicht ankomme. Der nähere Tatbestand ergibt sich zugleich aus der Beurteilung, die das Kammergericht mit der Entscheidung vom 23. April 1931 gegeben hat und die in einem wesentlichen Teil der Gründe wie folgt lautet:

»Maßgebend für die Beurteilung der Frage, was unter der »Größe« einer Zeitschrift zu verstehen ist, ist die Auffassung des Personenkreises, an den sich die Werbebehauptung richtet. Dies sind einerseits die Inserenten, andererseits die Leser. Hiervon ist auch der Sachverständige ausgegangen. Er hat unter I seines Gutachtens ausgeführt, daß der Abonnent in erster Linie die Gediegenheit und Fülle des Stoffes, die Inserentenlandschaft in erster Linie die Leserschaft berücksichtige. Letztere sei aber auch für den Abonnenten bedeutungsvoll, weil mit der Höhe der Leserschaft die redaktionelle Leistungsfähigkeit steige und in der heutigen Zeit der Zahlenrekorde die bloße Ziffer schon eine suggestive Wirkung habe.

Aus diesen Ausführungen des Sachverständigen ist zu entnehmen, daß ein Teil der Leser der Werbeanzeigen einer wissenschaftlichen Zeitschrift, nämlich die Abonnenten oder solche, die es werden wollen, bei Angaben über die »Größe« einer Zeitschrift in erster Linie an den redaktionellen Umfang denkt. Es ist aber darüber hinaus auch für ihn die Abonnentenziffer maßgebend, da die Leistungsfähigkeit einer Zeitschrift mit der Verbreitung steigt. Hierbei kommt es jedoch nicht auf die ständige Verbreitung überhaupt, die Auflagenziffer schlechthin, sondern auf die ständige bezahlte Verbreitung an. Denn nur bei ausreichenden Einnahmen von ständigen zahlenden Beziehern, also Abonnenten, ist die Leistungsfähigkeit einer Zeitschrift gewährleistet, nicht jedoch bei einer ständigen unbezahlten Verbreitung. Diese notwendigen Einnahmen werden durch die ständigen zahlenden Bezieher erzielt, nicht durch die Gratisleser. Infolgedessen hat das Ansteigen der Verbreitungsziffer in seinem Einfluß auf die Leistungsfähigkeit nur Sinn, wenn die Ziffer der bezahlten Exemplare steigt. Kein Unternehmen kann sich auf die Dauer eine hohe Auflagenzahl leisten, bei der etwa ein Drittel Schenknummern sind, und gleichzeitig die Leistungsfähigkeit entsprechend den Auflageziffern erhöhen. Es ist vielmehr die Leistungsfähigkeit an die bezahlte Auflageziffer gebunden. Somit steht der Leser sinngemäß nicht schon die Auflageziffer, sondern die Abonnentenziffer mit der Größe einer Zeitschrift in Beziehung. Er tut dies aber noch aus einem anderen Grunde. Für den Leser einer wissenschaftlichen Zeitschrift ist gerade die Zahl der ständigen Bezieher für die Beurteilung der Größe eines Blattes bedeutungsvoll, da die Zahl der ständigen Bezieher ein Maßstab für den Wert der Zeitung, für ihre Größe insofern ist, als man wertlose Blätter nicht abonniert. Die Zahl der zahlenden Leser ist also ein Hinweis auf die Anerkennung des Blattes. Gleichgültig ist dagegen, wievielen Personen das Blatt unverlangt und unentgeltlich zugesandt wird, da diese Exemplare meist nicht gelesen werden, ihnen jedenfalls keine besondere Beachtung geschenkt wird. In gleicher Weise ist aber auch für den Insertionsinteressenten, dem eine wissenschaftliche Zeitschrift als »größte« hin-

gestellt wird, die Auflageziffer der bezahlten Exemplare maßgebend. Das Inserat wirkt im wesentlichen nur durch die Wiederholung, nur dadurch, daß es dem Leser immer und immer wieder eingehämmert wird. Dieser Leser ist aber nur der zahlende Abonnent. Selbst wenn aber tatsächlich die Beklagte ihre Freieemplare immer wieder den gleichen Personen zusenden sollte, so ließe erfahrungsgemäß der Abonnent sein bezahltes Exemplar mit anderem Interesse als das unverlangt und schenktweise übersandte, das meist bald dem Papierkorb überantwortet wird. Das Wesentliche ist somit auch für den Inserenten die Abonnentenziffer, und auch ihm schwebt bei der »Größe« einer Zeitschrift die Zahl der ständigen Bezieher vor.«

Diese wesentlichen Gesichtspunkte, von denen die Entscheidung getragen wird, treffen das Richtige sowohl in juristischer wie in praktisch-beruflicher Hinsicht.

Schutz russischer Werke in Deutschland.

Die wichtige Frage, wie weit es zur Zeit einen Urheberrechtsschutz russischer Werke in Deutschland gibt, ist in einer Entscheidung des Kammergerichts (8. Juni 1931, Gew. Rsch. u. Urh.-R. 1931, S. 1161 ff.) mit aufschlußreichen Darlegungen beurteilt worden. Es handelte sich darum, daß eine deutsche Übersetzung eines russischen Romans im Verlage A. erschienen ist und in demselben Verlag A. das von dem Russen selbst nach dem Roman geschaffene Theaterstück in russischer Sprache gedruckt worden ist, während ein nach der Übersetzung des Romans geschaffenes Theaterstück eines deutschen Autors von einem Bühnenvertrieb B. verbreitet wird. So kam es zur Klage wegen Verletzung des Urheberrechts. Das Kammergericht wies die Klage ab. Seine Gründe sind von allgemeingültiger Tragweite.

»Da zwischen Deutschland und Rußland zur Zeit ein Staatsvertrag über den gegenseitigen Schutz der geistigen Urheber nicht besteht, genießen russische Staatsangehörige augenblicklich nur in dem aus § 55 Litt. G. und Art. 6 der revidierten Berner Übereinkunft ersichtlichen Umfange urheberrechtlichen Schutz. Gemäß § 55 Litt. G. ist hierzu erforderlich, daß das in Frage kommende Werk oder seine Übersetzung in Deutschland erschienen und vorher weder das Werk selbst noch eine Übersetzung im Auslande erschienen ist. Weitergehenden Schutz gewährt auch nicht Art. 6 der Berner Übereinkunft (B. U.), da diese Vorschrift nur Platz greift, soweit ihr nicht die innerstaatliche Gesetzgebung der einzelnen Vertragsländer entgegensteht (vgl. Marwig-Röhrling, Anm. 3 zu Art. 6 B. U., S. 343, sowie Allfeld, Anm. 3a zu Art. 6 B. U., S. 425; vgl. auch das Zusatzprotokoll zur B. U. vom 20. März 1914, wiedergegeben bei Allfeld, Anm. 12 zu Art. 4 B. U., S. 422). Da der Roman des Russen zuerst in Rußland erschienen ist, genießt er hiernach, wie auch der Antragsteller selbst nicht in Zweifel zieht, innerhalb des Deutschen Reiches keinen Urheberrechtsschutz. Der Anspruch des Antragstellers stützt sich aber auch nicht auf eine Verletzung der Rechte hinsichtlich des Romans, sondern hinsichtlich des von dem russischen Autor selbst verfaßten und dann ins Deutsche übersetzten Dramas. Träfe es zu, daß das russische Drama auf Grund des § 55 Litt. G. in Deutschland geschützt ist, so würde der Klageanspruch allerdings begründet sein können. Unter der weiteren Voraussetzung, daß die nach dem russischen Roman geschaffene Komödie des deutschen Autors sich als eine dem § 12 Litt. G. unterfallende Bearbeitung des russischen Dramas darstellt — ob dies der Fall ist, kann gegenwärtig dahingestellt bleiben —, würden der Russe bzw. seine Rechtsnachfolger das Recht haben, die Verwendung der deutschen Komödie zu untersagen.«

Wenn dem so wäre, meint das Kammergericht, dann würde es freilich auch nicht genügen, daß das deutsche Theaterstück als seine Quelle den Roman des Russen angibt, es müßte dann das